

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Abwägungsvorschläge werden im Wortlaut der Ziffern 1-5 der Träger öffentlicher Belange und der Ziffern 1-3 der Bürger der Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 121 „Waldstraße“ und die Entwurfsbegründung sind entsprechend dem Beratungsergebnis zu überarbeiten und gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.